

22.09.00**In - FJ - FS****Verordnung****des Bundesministeriums
des Innern**

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes**A. Zielsetzung**

Völkervertragliche Vereinbarungen, verfassungsrechtliche Vorgaben und Erfahrungen aus der ausländerrechtlichen Praxis machen es notwendig, Einzelregelungen der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes anzupassen.

B. Lösung

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes wird neben Anpassungen, die sich auch aus der letzten Änderung der Verordnung ergeben, durch folgende Punkte ergänzt:

1. Auf Grund einer neuen zwischenstaatlichen Durchreisevereinbarung ist es sinnvoll, die spezielle Transitregelung für bosnisch-herzegowinische Kriegsflüchtlinge durch eine allgemeine Regelung zu ersetzen.
2. Wegen der Besonderheiten in der Donauschifffahrt werden die ausländischen Schifffahrtsbesatzungen nicht nur bei der grenzüberschreitenden Beförderung von Personen oder Sachen, sondern auch bei der Weiterbeförderung desselben Transportgutes vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit.
3. Dem ausländischen sorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen wird es unter Berücksichtigung des Schutzes aus Artikel 6

Abs. 2 des Grundgesetzes ermöglicht, den Antrag für die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung im Inland zu stellen.

4. Zur Ermöglichung eines längerfristigen Aufenthalts jugendlicher Ferienarbeitnehmer sowie zur Vereinfachung des Verfahrens kann ausländischen Ferienarbeitnehmern auf Grund entsprechender zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Förderung des internationalen Jugendaustauschs geschlossen werden, ein Visum mit einer Gültigkeit von einem Jahr ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Einführung einer neuen Visumerteilungspraxis für Ferienarbeitnehmer können dem Bund geringe Mehrausgaben in nicht bezifferbarer Höhe entstehen. Diese Mehrausgaben beruhen jedoch auf völkerrechtlicher Gegenseitigkeit und sind aufgrund der erweiterten Möglichkeiten zu Gunsten jugendlicher Ferienarbeitnehmer hinzunehmen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

22.09.00

In - FJ - FS

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (132) - 200 23 - Au 185/00

Berlin, den 21. September 2000

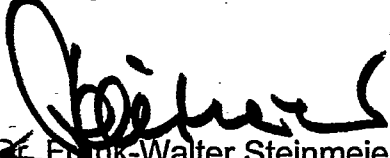
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Ausländergesetzes**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Zehnte Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes**

vom ...

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und des § 4 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 09. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1038), wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

**Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung
in sonstigen Fällen**

Ausländer bedürfen für die Durchreise durch das Bundesgebiet nach Maßgabe einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Gestattung der Durchreise für einen Zeitraum von bis zu drei Tagen im Bundesgebiet keiner Aufenthaltsgenehmigung.“

2. In § 8 Abs. 4 werden nach den Wörtern „zur grenzüberschreitenden Beförderung von Personen oder Sachen“ die Wörter „sowie in der Donauschifffahrt zur Weiterbeförderung derselben Personen und Sachen“ eingefügt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Staatsangehörigen“ die Wörter „von Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „im Bundesgebiet“ die Wörter „oder durch Geburt eines Kindes, für das er die Personensorge ausübt,“ eingefügt.

4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung im Rahmen eines Ferienaufenthalts bis zu einem Jahr eine Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen ausüben dürfen“ angefügt.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. für das ausländische Unternehmen Besprechungen und Verhandlungen führt, Verträge schließt, unternehmenseigene Messestände oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, aufbaut, abbaut und betreut oder vergleichbare Dienstleistungen erbringt, die für keinen Geschäftspartner im Bundesgebiet entgeltliche Leistungen sind,“
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Eine“ das Wort „in“ und nach der Angabe „§ 9 Nr. 1,“ die Angabe „4,“ eingefügt.

6. In § 27 Nr. 2 wird die Angabe „Buchstabe b“ gestrichen.

7. In Anlage I werden die Wörter „Niederlande einschließlich Niederländische Antillen“ durch die Wörter „Niederlande einschließlich Niederländische Antillen und Aruba“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

1. Gegenstand des Entwurfs

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes soll völkerrechtlichen Vereinbarungen und verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst werden. Ferner sind Korrekturen erforderlich, die sich insbesondere aus den Besonderheiten der grenzüberschreitenden Schifffahrt ergeben haben.

2. Kosten

Durch die Einführung einer neuen Visumerteilungspraxis für Ferienarbeitnehmer können bei den Auslandsvertretungen geringe Mehrausgaben in nicht bezifferbarer Höhe entstehen. Diese Mehrausgaben beruhen jedoch auf völkerrechtlicher Gegenseitigkeit und sind aufgrund der erweiterten Möglichkeiten zu Gunsten jugendlicher Ferienarbeitnehmer hinzunehmen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Neufassung des § 6a erweitert die bisherige Transitregelung für bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige auf sämtliche Ausländer, für die zwischenstaatliche Transitabkommen geschlossen werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Beitritts weiterer Staaten zu der Vereinbarung über die Gestattung der Durchreise ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger vom 21. März 2000 notwendig.

Zu Nummer 2

Die Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigungsfreiheit für ausländische Schiffsbesatzungen auf den grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr hat sich in der Donauschifffahrt als unpraktikabel erwiesen. Die besonderen Anforderungen der Gewässer erfordern entweder mehrfaches Umladen des Transportgutes oder den Einsatz verschiedener Schubschiffe ausländischer Unternehmen zum Weitertransport

der Güterschubleichter. Durch den Austausch der Schubfahrzeuge oder das Umladen des Transportgutes auf andere Schiffe im Inland entfällt das Merkmal der grenzüberschreitenden Beförderung, so dass die Besatzungen ausländischer Schiffe, die diese Weiterfahrten durchführen, visumpflichtig würden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a)

In der ausländerrechtlichen Praxis hat sich herausgestellt, dass die Erweiterung der Möglichkeit, die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise einzuholen, auch für Staatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada und Neuseeland sinnvoll ist.

Zu Buchstabe b)

Nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 AuslG ist dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Das regelmäßig durchzuführende Visumverfahren zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis erforderte trotz bereits bestehender Ausnahmen in verschiedenen Fällen die Ausreise des Sorgeberechtigten. Die dadurch verursachte Trennung von dem Kind kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts selbst bei verhältnismäßig kurzer Trennungszeit im Lichte von Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes unzumutbar sein. Mit der Ergänzung des § 9 DVAuslG wird daher für Ausländer, die die Personensorge im Rahmen einer familiären Lebensgemeinschaft ausüben, die Möglichkeit erweitert, die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung im Inland zu beantragen, um Trennungszeiten zu vermeiden und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a)

Die Erweiterung des § 11 Absatz 2 Nummer 4 dient der Umsetzung einer völkervertraglichen Vereinbarung über sogenannte „Working Holiday Visa“, die mit Australien geschlossen wurde und mit Japan, Neuseeland sowie weiteren Staaten geplant ist. Danach kann die Auslandsvertretung jugendlichen Ausländern der jeweiligen Vertragsstaaten ein nationales Jahresvisum mit der Erlaubnis ausstellen, den Aufenthalt

durch Nebentätigkeiten, die auf 90 Tage pro Jahr beschränkt sind, zu finanzieren.
Für die Abkommen gilt das Prinzip der Gegenseitigkeit.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung dient der Verfahrensbeschleunigung bei der Erteilung eines Visums für Beschäftigungszeiten bis zu neun Monaten, wenn die Erwerbstätigkeit von der Bundesanstalt für Arbeit vermittelt wurde. Die Regelung betrifft in der Praxis lediglich ausländische Schaustellergehilfen. Für Gastarbeitnehmer oder Werkvertragsarbeitnehmer, die aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung tätig werden, gilt weiterhin § 11 Abs. 2 Nr. 4 DVAuslG.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a)

Die Änderung in § 12 Absatz 2 Nummer 1 DVAuslG trägt den internationalen Gepflogenheiten im Messebau Rechnung, da sich Firmen darauf spezialisiert haben, für andere Firmen Messestände auf- und abzubauen (vgl. § 9 Nr. 5 Buchstabe d Arbeitsgenehmigungsverordnung). Es liegt auch im deutschen Interesse, Firmen die Teilnahme an Messen zu ermöglichen, die aus Ländern mit geringerer Wirtschaftskraft kommen und sonst finanziell nicht in der Lage wären, am Messeplatz Deutschland an einer Ausstellung teilzunehmen.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung dient der Schließung einer Regelungslücke, die sich aus der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 21. Mai 1999 ergeben hat.

Zu Nummer 6

Die Änderung des § 27 DVAuslG ist eine redaktionelle Anpassung, die sich durch das Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) ergeben hat.

Zu Nummer 7

Aruba wurde aus den Niederländischen Antillen ausgegliedert und ist nun ein eigenständiger Teil des Königreichs der Niederlande. Da damit aber keine Änderung der bisherigen Visumpraxis verbunden sein soll, wird Aruba zur Klarstellung separat aufgeführt.

Zu Artikel 2

Da die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes durch eine Vielzahl von Änderungen unübersichtlich geworden ist, wird im Benutzerinteresse eine Neubekanntmachung erfolgen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

10.11.00

Beschluss
des Bundesrates

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Ausländergesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.